

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0260/16	Amt 11 AZ: 11/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	09.03.2016/ 23.03.2016			
2 .	Stadtrat	30.03.2016			

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Mit Wirkung zum November 2015 ist das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt außer Kraft getreten.

Seit diesem Zeitpunkt gelten im Lande Sachsen-Anhalt die Regelungen des Bundesmeldegesetzes.

Da § 1 Abs. 4 Buchstabe a) der Zweitwohnungssteuersatzung noch auf das Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt verweist, ist die Satzung daher entsprechend abzuändern.

Es wird um Zustimmung zur Vorlage gebeten.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Oberbürgermeister

Anlage

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

Projektverantwortlicher/Ansprechpart
ner:

Amtsleiter